

4. die Methodik der Kontrolle
5. den Zeitpunkt der Kontrolle
6. den Ort der Kontrolle
7. den Preis für die Kontrolltätigkeit
8. die Anzahl und den Verteiler der Ausfertigungen des Kontrolldokumentes
9. das anzuwendende Verrechnungsverfahren
10. die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers.

(2) Der Kontrollvertrag ist im Zweifel dicht zustande gekommen, wenn sich die Partner nicht über Festlegungen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 geeinigt haben. Für den Kontrollvertrag über eine einmalige Kontrolleleistung gilt § 8.

«8

Kontrollvertrag über eine einmalige Kontrolleleistung

Wurden im Kontrollvertrag über eine einmalige Kontrolleleistung keine Festlegungen über den Umfang, die Methodik, den Zeitpunkt oder den Ort der Kontrolle getroffen oder wurden die Anzahl und der Verteiler der Ausfertigungen des Kontrolldokumentes oder der Preis für die Kontrolltätigkeit nicht festgelegt, so gelten die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5.

1. Der Kontrolleur hat in dem Umfang oder nach der Methodik zu kontrollieren, die in staatlichen Gütevorschriften oder anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für diese Art von Kontrollobjekten festgelegt wird. Fehlen derartige Vorschriften, so hat der Kontrolleur in dem Umfang oder auch nach der Methodik zu kontrollieren, die in der Deutschen Demokratischen Republik für derartige Kontrollobjekte üblich sind.
2. Die Kontrolle ist innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung, daß ein Kontrollobjekt zur Kontrolle bereitsteht (Meldung der Kontrollbereitschaft), durchzuführen. Ist die Meldung der Kontrollbereitschaft nicht vorgesehen oder nicht erforderlich, so ist die Kontrolle innerhalb von 3 Wochen nach Zustandekommen des Kontrollvertrages durchzuführen, sofern sich das Kontrollobjekt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindet.
3. Die Kontrolle ist an dem Ort durchzuführen, an dem sich das Kontrollobjekt während der Frist zur Durchführung der Kontrolle befindet.
4. Das Kontrolldokument ist in fünffacher Ausfertigung 6 Werktage nach Durchführung der Kontrolle dem Auftraggeber zu übersenden.
5. Besteht für eine Kontrolltätigkeit, über die ein Kontrollvertrag nach § 6 Abs. 2 zustande gekommen ist, noch kein nach den geltenden Rechtsvorschriften bestätigter Preis, so ist der Preis nach dem effektiven Zeitaufwand der Kontrolle zusätzlich der bei Kontrollen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik anfallenden Reisekosten und Spesen auf der Grundlage der gültigen Preisbewilligung zu errechnen und durch den Auftraggeber zu entrichten. Ist jedoch bei einem gemäß § 6 Abs. 2 zustande gekommenen Vertrag ein Preis genannt worden, für den noch keine Bestätigung vorliegt oder nicht erfolgen wird (eigenverantwortlich festzusetzender Preis), so gilt dieser Preis als vorläufiger Preis im Sinne des § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

§9

Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Kontrolleur

- alle zur genauen Bestimmung des Sollzustandes des Kontrollobjektes erforderlichen Unterlagen, Muster oder dergleichen rechtzeitig zu übergeben,
- die Kontrollbereitschaft des Kontrollobjektes mindestens 3 Werktage vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt der Kontrolle bei Kontrollen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und 12 Werktage bei Kontrollen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu melden,
- zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt und am vertraglich festgelegten Ort den Zugang zum Kontrollobjekt und die Durchführung der Kontrolltätigkeit zu ermöglichen und
- für die im Preis der Kontrolltätigkeit nicht enthaltenen, aber zur Durchführung der Kontrolltätigkeit erforderlichen Hilfsleistungen auf eigene Kosten Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

§W

Informationen

Der Kontrolleur ist nicht berechtigt, Kenntnisse und Informationen, die er in Ausübung seiner Tätigkeit erhält, anderen als den nach dem Kontrollvertrag oder auf Grund von Rechtsvorschriften Berechtigten mitzuteilen.

HI.

Folgen von Pflichtverletzungen und Schlußbestimmungen

§11

Verantwortlichkeit

- (1) Erfüllt ein Partner seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht gehörig, so ist der andere Partner berechtigt, Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu fordern. Vertragsstrafen hierfür bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Der Kontrolleur ist nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeber gegenüber Dritten geltend machen kann, es sei denn, daß auf Grund von Umständen, die der Kontrolleur zu vertreten hat, vom Auftraggeber Ansprüche gegenüber den Dritten nicht geltend gemacht werden können bzw. konnten.
- (3) Die Schadensersatzpflicht des Kontrolleurs ist der Höhe nach auf das Dreifache des Preises begrenzt, der für die jeweilige Kontrollhandlung, die nicht oder nicht gehörig durchgeführt wurde, dem Auftraggeber hätte berechnet werden können oder berechnet wurde.

§12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft und gilt für alle Kontrollverträge, die vom Kontrolleur nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind..

Berlin, den 21. Oktober 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e